



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch)

Bern, 28. Februar 2024

### **Teilrevision des Epidemiengesetzes; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Epidemiengesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat begrüsst die Überarbeitung des Epidemiengesetzes nach dem Grundsatz des Bundes «es soll beibehalten werden, was sich bewährt hat, und nur das angepasst werden, was sich nicht bewährt hat».

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Massnahmen zur Krankheitsbekämpfung auch Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft haben. Eine fundierte Analyse/Aufarbeitung der getroffenen Massnahmen sollte deshalb alle medizinischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen (Er-)Kenntnisse berücksichtigen. Massnahmen zur Krankheitsbekämpfung sollten wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (vertretbar) sein. Die vorliegende Stossrichtung der Revision zielt darauf ab, den zukünftigen Herausforderungen bei der Bewältigung solcher Krisen besser und wirksamer zu begegnen. Dabei stellen die breitgefächerten Themenbereiche der Teilrevision – von Verankerung des dreistufigen Lagemodells bis zu Digitalisierung und Finanzhilfen an Unternehmen – ein ambitioniertes Unterfangen dar, welches auch die Risiken von Überregulierung birgt.

Zu den beiden separat gestellten Fragen betreffend Digitalisierung und Finanzhilfen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von digitalen Contact Tracing Apps (analog Swiss Covid App) vorgesehen werden?

Antwort: Grundsätzlich ja. Das Informationssystem soll aber nur Daten enthalten, die zur Erfüllung der Aufgaben von Bund und Kantonen im Bereich der Erkennung, Verhütung, Überwachung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten erforderlich sind. Dies nach dem Grundsatz der Datenschutzgesetzgebung «so viel wie nötig, so wenig wie möglich!»

Erläuterung: Ein funktionierendes Contact-Tracing ist einer der Grundpfeiler für die Eindämmung der Ausbreitung eines Krankheitsausbruchs. Das System kommt bereits in der normalen Lage bei Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten zur Anwendung. Bereits das bisherige Recht sieht vor, dass der Bund ein digitales Contact-Tracing-System bereitstellt (vgl. Art. 60 EpG; Art. 90 EpV «Modul Kontaktmanagement»). Der Grundgedanke der Etablierung eines einheitlichen, zweckmässigen und krisentauglichen Systems auf Bundesebene, um möglichst vollständige Daten für die Lagebeurteilung und die Massnahmenentscheide bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen, ist zu begrüssen. Nun steht die Erreichung dieser Ziele im Spannungsfeld zwischen der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit und dem Gebot der Grundrechtswahrung (Schutz der Privatsphäre) und sollte zwingend unter der Berücksichtigung der Grundprinzipien der Datenschutzgesetzgebung angegangen werden. Der Gemeinderat erachtet es daher als sehr wichtig, insbesondere in Bezug auf die Tragweite des Eingriffs in die Privatsphäre (z.B Art. 60a Abs.3 Bst.b) das Augenmass zu behalten.

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?

Antwort: Grundsätzlich ja, es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche die Möglichkeit von Finanzhilfen an betroffene Unternehmen vorsieht.

Erläuterung: Es liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung jedes Unternehmens, sich mit einem guten Risikomanagement und einem Business Continuity Management gegen Unternehmensrisiken zu wappnen. Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder ausserordentlichen Lage ergreift, können aber für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. In diesem Sinne hat die Finanzhilfe an Unternehmen während der Covid-19-Krise für Stabilität gesorgt. Gemäss der vorgeschlagenen Lösung im Art 70a EpG sind die Grundvoraussetzungen für Finanzhilfen an Unternehmen verankert worden. Diese sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Unternehmen müssen sich in einer besonderen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 befinden. Zweitens müssen Unternehmen (hauptsächlich Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz) aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder Artikel 7 wirtschaftliche Einbussen erleiden. Letztlich muss eine schwere Rezession der gesamten Wirtschaft drohen, welcher durch die Finanzhilfen entgegengewirkt werden soll. Somit wird die Gewährung von Finanzhilfen an Unternehmen in besonderen oder ausserordentlichen Lagen grundsätzlich ermöglicht, sollte aber dennoch keine

Selbstverständlichkeit sein. Sie sollte flexibel gehandhabt werden können, nach einer sorgfältigen Güterabwägung erfolgen und die finanziellen Möglichkeiten des Staates zum Ereigniszeitpunkt mitberücksichtigen. Die vorliegende Lösung mit einer «Kann-Bestimmung», welche einen Anspruch auf die Finanzhilfe ausschliesst, ist zu begrüßen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme in der konsolidierten Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried  
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Claudia Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin